

Abteilungsordnung

Abteilung Fußball im SV Heimstetten e.V.

(Stand Juli 2026)

Präambel

Innerhalb des SV Heimstetten e.V. können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen gegründet werden. Zur Einbindung der Abteilung Fußball in die Vereinsstruktur wird die nachfolgende Abteilungsordnung erlassen. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für Sportart Fußball wahr. Dazu zählt insbesondere die Vertretung des SV Heimstetten e.V. in den Belangen der Fachsportart Fußball gegenüber externen Institutionen sowie den zuständigen Fußballverbänden.
- (2) Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstverantwortlich, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung erkennen die Bestimmungen der zuständigen Fachverbände durch Ihre Mitgliedschaft an.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

- (1) Für den Erwerb der Abteilungsmitgliedschaft sind die Regelungen der Vereinssatzung analog anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird:
 - a) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden.
 - b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Erwerb der Abteilungsmitgliedschaft entscheidet die Abteilungsleitung. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Für die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft sind die Regelungen der Vereinssatzung analog anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird:
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung der Abteilung oder des Vereines.
 - b) Der Austritt ist gegenüber der Abteilungsleitung oder dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist jederzeit zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

§ 3 Abteilungsbudget

- (1) Abteilungen können satzungsgemäß kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich möglicher Abteilungsbeiträge.
- (3) Die Abteilungsleitung trägt die Verantwortung über die Einhaltung des Budgets durch eine mindestens monatliche Kostenerfassung und Kostenaufstellung. Belege sind dem Hauptverein monatlich zur Buchung vorzulegen.
- (4) Einnahmen aus zweckgebundenen Sonderbeiträgen oder Umlagen werden im Vermögen des SV Heimstetten e.V. auf einer gesonderten Kostenstelle buchhalterisch erfasst und zweckgebunden ausgewiesen. Soweit die gesetzlichen und steuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Mittel einer entsprechend zweckgebundenen Rücklage des SV Heimstetten e.V. zugeführt werden.
Die Abteilungsleitung berichtet der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Abteilung mindestens einmal jährlich über die Höhe der vereinnahmten Mittel, deren bisherige Verwendung und den aktuellen Planungs- und Umsetzungsstand der finanzierten Maßnahmen.

§ 4 Abteilungsbeiträge

- (1) Für die Abteilung Fußball können zur Finanzierung des Trainings-, Spiel- und Geschäftsbetriebs zusätzliche Aktivenbeiträge sowie zur Deckung eines besonderen und begründeten Finanzbedarfs zeitlich befristete Sonderumlagen erhoben werden.

Die Beitragsstruktur, die Beitragsgruppen und die Höhe der Aktivenbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird von der Abteilungsleitung vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Der Vereinsausschuss setzt die Beiträge durch Genehmigung der Beitragsordnung fest.

Änderungen der Beitragsordnung, durch die Beiträge erhöht oder neue Beitragspflichten eingeführt werden, gelten ausschließlich für die Zukunft. Sie sind den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig in Textform bekannt zu geben und dürfen frühestens zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die betroffenen Mitglieder nach der Bekanntgabe ihre Abteilungsmitgliedschaft unter Einhaltung der ordentlichen Austrittsfrist beenden konnten.

Der Beschluss über die Einführung oder Erhöhung einer Sonderumlage ist den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig in Textform bekannt zu geben. Der Beginn der Erhebung ist so festzulegen, dass die betroffenen Mitglieder ihre Abteilungsmitgliedschaft nach der Bekanntgabe unter Einhaltung der ordentlichen Austrittsfrist beenden können.

- (2) Jedes Mitglied in der Abteilung Fußball, das einer Mannschaft der Abteilung als Spieler zugeordnet oder für deren Trainings- oder Spielbetrieb gemeldet ist, hat einen Aktivenbeitrag zu leisten.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb und bleibt insbesondere auch während einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung bestehen.

Nicht beitragspflichtig sind Mitglieder, die ausschließlich als Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Funktionär oder passives Mitglied tätig sind, sofern sie nicht zugleich als Spieler einer Mannschaft zugeordnet oder für deren Trainings- oder Spielbetrieb gemeldet sind.

Die Beitragspflicht endet erst mit der wirksamen Abmeldung vom aktiven Trainings- und Spielbetrieb oder mit der Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft.

- (3) Der Aktivenbeitrag wird monatlich im Voraus durch SEPA-Lastschrift eingezogen.

Bei Beginn der Beitragspflicht während eines laufenden Monats ist der volle Monatsbeitrag geschuldet. Dies gilt entsprechend für den Monat, in dem die Beitragspflicht endet.

Die Abmeldung vom aktiven Trainings- und Spielbetrieb ist der Abteilungsleitung oder der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen.

- (4) Bei der Festlegung der Beitragsstruktur können insbesondere nach Altersklassen, Mannschaftszugehörigkeit, Umfang des sportlichen Angebots, Teilnahme an besonderen Förder- oder Trainingskonzepten sowie nach Jugend- und Erwachsenenbereich unterschiedliche Beitragssätze festgesetzt werden.

Für aktive Mitglieder außerhalb des Jugendbereichs, die nicht der eigenständigen Abteilung der Ersten Herrenmannschaft angehören, kann zunächst ein reduzierter Einstiegsbeitrag festgesetzt werden.

Die Abteilungsleitung berichtet in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung über die Auswirkungen und die Angemessenheit des für aktive erwachsene Mitglieder festgesetzten Beitragssatzes. Dabei ist insbesondere zu erörtern, ob und in welchem Umfang eine schrittweise Anpassung erforderlich ist.

Der bestehende Beitrag bleibt bis zum Inkrafttreten einer geänderten Beitragsordnung bestehen.

- (5) Bei mehreren gleichzeitig als aktive Spieler gemeldeten und beitragspflichtigen Geschwisterkindern wird der reguläre Aktivenbeitrag wie folgt ermäßigt:

- a. Für das erste Kind ist der reguläre Aktivenbeitrag zu entrichten.
- b. Für das zweite Kind sind zwei Drittel des regulären Aktivenbeitrags zu entrichten.
- c. Für das dritte und jedes weitere Kind ist ein Drittel des regulären Aktivenbeitrags zu entrichten.

Für die Reihenfolge ist die Höhe der für die einzelnen Kinder ohne Geschwisterermäßigung insgesamt geschuldeten regelmäßigen Beiträge maßgeblich, beginnend mit dem höchsten Beitrag. Bei gleich hohen Beiträgen gilt das ältere Kind als erstes Kind.

Gesonderte Förder- oder Konzeptbeiträge, insbesondere Beiträge für das Kickerkonzept, werden durch die Geschwisterermäßigung nicht reduziert. Sie werden jedoch bei der Bestimmung der Reihenfolge der Geschwisterkinder berücksichtigt.

Die Einzelheiten für den Fall, dass mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig an einem besonderen Förder- oder Trainingskonzept teilnehmen, werden in der jeweiligen Beitragsordnung oder einem gesonderten Beschluss geregelt.

Mehrere Beitragsermäßigungen werden nicht miteinander kombiniert.

- (6) In besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härtefällen kann der Aktivenbeitrag auf begründeten Antrag gestundet, vorübergehend ermäßigt oder vollständig beziehungsweise teilweise erlassen werden.

Die Abteilungsleitung prüft den Antrag und legt ihn dem Vorstand mit einer begründeten Empfehlung zur Entscheidung vor. Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung des vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und einer vom Vorstand oder Vereinsausschuss beschlossenen Härtefallrichtlinie. Gleichgelagerte Sachverhalte sind gleich zu behandeln. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Ein Anspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

- (7) Eine vollständige oder teilweise Verrechnung des Aktivenbeitrags mit gesonderten Förderbeiträgen oder vergleichbaren Zahlungen kann durch die Abteilungsleitung im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Förder- und Trainingskonzepte zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Verrechnung besteht nicht.

Eine Verrechnung mit einer Sonderumlage ist ausgeschlossen.

- (8) Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der infrastrukturellen Voraussetzungen des Trainings- und Spielbetriebs kann eine zweckgebundene, zeitlich befristete Sonderumlage erhoben werden.

Der beitragspflichtige Personenkreis, die Höhe, der Beginn und die Dauer der Sonderumlage werden in einem gesonderten Beschluss des Vereinsausschusses festgelegt.

Die Sonderumlage wird monatlich im Voraus durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Sie endet nach Ablauf des festgelegten Zeitraums automatisch. Eine Fortsetzung oder erneute Erhebung setzt einen neuen Beschluss des Vereinsausschusses voraus. Geschwister-, Alters- oder sonstige Beitragsermäßigungen finden auf die Sonderumlage keine Anwendung, sofern im Beschluss über die Sonderumlage nichts Abweichendes bestimmt wird.

In einem nachgewiesenen besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härtefall kann die Sonderumlage auf begründeten Antrag gestundet, vorübergehend ermäßigt oder vollständig beziehungsweise teilweise erlassen werden.

Die Abteilungsleitung prüft den Antrag und legt ihn dem Vorstand mit einer begründeten Empfehlung zur Entscheidung vor. Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung des vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und einer vom Vorstand oder Vereinsausschuss beschlossenen Härtefallrichtlinie. Gleichgelagerte Sachverhalte sind gleich zu behandeln. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Ein Anspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

- (9) Die Einnahmen aus der Sonderumlage dürfen ausschließlich für die Sicherung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der für den Trainings- und Spielbetrieb der Abteilung Fußball erforderlichen Sportinfrastruktur verwendet werden. Die Mittel sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit vorrangig für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a. die Schaffung zusätzlicher Spielflächen, insbesondere zusätzlicher Naturrasen-Spielflächen, im Rahmen einer möglichen Norderweiterung des Sportparks einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Drainage-, Flutlicht- und sonstigen Nebenanlagen,
- b. sofern die vorrangige Maßnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wirtschaftlich vertretbar umgesetzt werden kann, den Umbau des bestehenden Kleinfelds in eine ganzjährig nutzbare Kunstrasenfläche einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Drainage-, Flutlicht- und sonstigen Nebenanlagen,
- c. nachrangig die Erneuerung bestehender Kunstrasenflächen, soweit die hierfür erforderlichen Mittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe von der Gemeinde, aus öffentlichen Förderprogrammen oder von sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

- (10) Kann die vorrangig vorgesehene Infrastrukturmaßnahme nicht, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder nicht wirtschaftlich vertretbar umgesetzt werden, bleiben die vereinnahmten Mittel im Vermögen des SV Heimstetten e.V. für die übrigen in Absatz 9 genannten Infrastrukturmaßnahmen zweckgebunden.

Die Jahreshauptversammlung der Abteilung kann eine Änderung der abteilungsinternen Prioritäten oder die Verwendung für eine andere von der Zweckbindung umfasste Infrastrukturmaßnahme beschließen und dem zuständigen Organ des SV Heimstetten e.V. zur Umsetzung vorschlagen.

Über die tatsächliche Freigabe und Verwendung der Mittel entscheidet das nach der Vereinssatzung zuständige Vereinsorgan unter Beachtung der Zweckbindung, des genehmigten Haushalts- und Wirtschaftsplans sowie der sonstigen erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen.

Eine eigene Vermögens- oder Verfügungsbefugnis der Abteilung wird hierdurch nicht begründet.

- (11) Die Sonderumlage stellt keinen rückzahlbaren Vorschuss, kein Darlehen und keine persönliche Ansparleistung des einzelnen Mitglieds dar. Ein Anspruch auf Rückzahlung, anteilige Erstattung oder Verrechnung mit zukünftigen Beiträgen besteht insbesondere dann nicht, wenn:
- a. die Abteilungsmitgliedschaft oder die aktive Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb endet,
 - b. die ursprünglich vorrangig vorgesehene Infrastrukturmaßnahme nicht umgesetzt wird,
 - c. die Reihenfolge der vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen geändert wird,
 - d. öffentliche Fördermittel oder sonstige Finanzierungsbeiträge Dritter zur Verfügung stehen,
 - e. die vereinnahmten Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt für eine von der Zweckbindung umfasste Maßnahme eingesetzt werden.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungsleitung
2. die Jahreshauptversammlung

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 1. dem 1. Abteilungsleiter
 2. mindestens einem, maximal jedoch drei Stellvertretern
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und den 1. Stellvertreter jeweils allein oder durch jeden weiteren Vertreter jeweils zu zweit vertreten.
- (3) Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsverteilung. Dabei ist ein Vertreter für die Angelegenheiten der Finanzen zu benennen.
- (4) Für wichtige Sonderaufgaben können weitere Mitglieder eingesetzt werden, die in dieser Funktion der erweiterten Abteilungsleitung angehören (z. B. Jugendleiter, Sportlicher Leiter, Pressebeauftragter, etc.).
- (5) Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet der 1. Abteilungsleiter vorzeitig aus, wird dessen Position durch den Vorstand des Vereins kommissarisch besetzt.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden und wird von der Abteilungsleitung einberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 2. Wahlen der Abteilungsleitung
 3. Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung
 4. Entgegennahme des Budgetplans für das neue Geschäftsjahr
 5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 6. Beschlussfassungen über die Abteilungs- und Beitragsordnungen
 7. Beschlussfassung über abteilungsinterne Prioritätsempfehlungen und Verwendungsvorschläge hinsichtlich der nach § 4 zweckgebundenen Mittel, vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung und Genehmigung durch die nach der Vereinssatzung zuständigen Vereinsorgane.
 8. Entgegennahme des jährlichen Berichts über die vereinnahmten zweckgebundenen Sonderbeiträge und Umlagen sowie über den Planungs- und Umsetzungsstand der damit finanzierten Maßnahmen.

§ 8 Wahl der Delegierten

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt die Abteilungsdelegierten für die Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Abteilungsdelegierten ergibt sich aus der Satzung.
- (2) Es werden Delegierte und Ersatzdelegierte gewählt. Die Reihenfolge der Delegierten und der Ersatzdelegierten wird durch das Wahlergebnis bestimmt. Entfallen auf zwei oder mehr zu Wahl stehende Personen die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der gewählten Personen.
- (3) Fällt ein gewählter Delegierter für die Delegiertenversammlung aus, so findet die nach der Satzung mögliche Stimmübertragung wie folgt statt:
 1. zunächst an den nach der Reihenfolge der Wahl erst berufenen Ersatzdelegierten usw. statt.
 2. Sind nach Ziffer 1. keine weiteren, durch die Jahreshauptversammlung gewählte Ersatzdelegierte vorhanden, so gilt die Stimme als auf den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung auf den nach der Reihenfolge der Wahl erst berufenen, gewählten Delegierten usw. übertragen.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
- (2) Beschlüsse der Abteilungsorgane dürfen der Vereinssatzung, den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane nicht widersprechen.
- (3) Diese Änderung der Abteilungsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung der Abteilung Fußball am Do, den 23. Juli 2026 beschlossen und durch den Vereinsausschuss am Mo, 27.07.2026, genehmigt.
Sie tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.
- (4) Beitragsordnungen und Beschlüsse über Sonderumlagen auf Grundlage von § 4 werden frühestens mit ihrer Genehmigung beziehungsweise Festsetzung durch den Vereinsausschuss und zu dem im jeweiligen Beschluss bestimmten Zeitpunkt wirksam.
Eine rückwirkende Erhebung ist ausgeschlossen.

Heimstetten, den 27. Juli 2026



Max Reng
1. Abteilungsleiter



Felix Eder
2. Abteilungsleiter